

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien, hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 482), am 16. Januar 2019 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung
für den Studiengang
„Interdisziplinäre Literatur- und Kulturstudien“
mit dem Abschluss
„Bachelor of Arts (B.A.)“
der Philipps-Universität Marburg
vom 16. Januar 2019**

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Bachelorgrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Importliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

- Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Interdisziplinäre Literatur- und Kulturstudien“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

Der Studiengang führt zu einem berufsqualifizierenden und zur weiteren wissenschaftlichen Arbeit befähigenden Abschluss. Im Zeitalter der Globalisierung und zunehmender Migrationsbewegungen interagieren Kulturen auf unterschiedlichen Ebenen. Kulturen, Ökonomien und Institutionen verändern sich beständig und auf vielfältige Art und Weise. Diese Dynamik stellt eine Herausforderung dar und verlangt nach der Fähigkeit zum Austausch und zur Kommunikation. Um ein adäquates Verständnis sowohl der eigenen als auch anderer Kulturen zu gewinnen, erwerben die Studierenden historisches Wissen, die Kenntnis von Sprachen und analytische Kompetenzen aus den Politik-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften.

Interaktion ist zentrales Element des Studiengangs, an dem Fächer der Geistes- und Sozialwissenschaften in variierenden Kombinationen beteiligt sind. Der Studiengang bietet den Studierenden die Möglichkeit, strukturelle Muster und kulturspezifische Phänomene von Kontakt und Veränderung zu erkennen und im Gespräch disziplinär und interdisziplinär zu analysieren. Ein Miteinander der Kulturen und Disziplinen und ein genaues Verständnis von terminologischen Grundlagen bereits im Studium erlauben es den Studierenden, sich sicher in einem internationalen Umfeld zu bewegen. Studierende können die gesellschaftliche Relevanz kultureller Veränderungen einschätzen und notwendige Diskurse im interkulturellen Kontext kompetent führen.

Vielfältige Methodenkenntnisse der Geistes- und Sozialwissenschaften, die Reflexion ihrer Fundierung in Theorie und ihre aktive Anwendung auf abgegrenzte Problemstellungen befähigen die Studierenden zu interkulturellem, interdisziplinärem und kritischem Denken. Schlüsselqualifikationen wie Problemlösekompetenz, eine Selbstständigkeit im Denken und Handeln bei gleichzeitiger Teamkompetenz und die Einbindung von Präsentationsqualifikationen und technologischen Entwicklungsqualifikationen in das Curriculum ermöglichen Absolventen und Absolventinnen selbstsicheres Auftreten in wissenschaftlichen, kommunikativen und administrativen Bereichen. Zusätzlich erwerben die Studierenden gesellschaftlich relevante Kompetenzen in Bereichen der *Digital Humanities* und der Sprechwissenschaft. Durch die intensive Berufsorientierung des Studiengangs und aufgrund ihrer ausgeprägten Sprachkompetenzen und eines integrierten Auslandsaufenthalts sind die Studierenden international bei Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern konkurrenzfähig.

Alleinstellungsmerkmal des Studiengangs sind die für alle Studierenden verpflichtenden interdisziplinär angelegten Interloquien, in denen mit Methoden und Theorien aller beteiligten Disziplinen gemeinsame Themenkomplexe erarbeitet werden. Interdisziplinärer Austausch findet in von Studierenden selbst organisierten Forschungsprojekten und Konferenzen sowie im Rahmen der gegenseitigen Mentorierung statt. Die daraus resultierenden Abschlussarbeiten bekommen im gemeinsamen Forschungskolloquium ein Forum.

Der Bachelorabschluss eröffnet ein breites Spektrum möglicher Berufsfelder in Kultur, Wirtschaft und Gesellschaft, zum Beispiel in redaktionellen Berufen, Tätigkeiten im Verlagswesen, in der Personalberatung oder in der Unternehmens- und interkulturellen Kommunikation.

Je nach Wahl ihrer Fächer bewegen sich die Absolventinnen und Absolventen sicher in den unterschiedlichsten Sprach- und Kulturräumen in Europa, den USA und im Nahen und Mittleren Osten. Weitere Tätigkeitsfelder ergeben sich mit diesem Profil beispielsweise in den Bereichen Eventmanagement; Tourismus; Consulting; Kultur-, Bildungs- und Wissenschaftsmanagement; Markt- und Meinungsforschung; in Bereichen der Kulturvermittlung; interkulturellem Training; Stiftungsarbeit; Erwachsenenbildung sowie Betreuung von Migrantinnen und Migranten. Außerdem bietet der Studiengang die Voraussetzung für sich anschließende unterschiedliche Fach-Master- und interdisziplinäre Masterstudiengänge.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Fremdsprachliche Philologien den akademischen Grad „Bachelor of Arts (B.A.)“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Interdisziplinäre Literatur- und Kulturstudien“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Ausländische Studierende müssen Deutschkenntnisse nach DSH 2 (Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang) vor Aufnahme des Studiums nachweisen.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang ist die Teilnahme an den Kernen C (Interkulturelle Iran-Amerika-Studien) und D (Interkulturelle Amerika-Antike-Studien) vom Nachweis des englischen Sprachniveaus im Umfang von mindestens B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates abhängig. Der Nachweis muss gemeinsam mit der Wahl des Kerns (siehe § 6 Abs. 1) im Prüfungsbüro vorgelegt werden.

Des Weiteren kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 2) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt.

§ 5 Studienberatung

Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der achtsemestrige Bachelorstudiengang „Interdisziplinäre Literatur- und Kulturstudien“ besteht aus der gemeinsamen interdisziplinären Professionalisierung im Umfang von 78 LP und einem individuell zu wählenden Kern (einer Kombination aus Haupt- und zwei Nebenfächern) im Umfang von 162 LP und gliedert sich in die Studienbereiche Praxismodule, Profilmodule und Abschlussmodul im Rahmen der interdisziplinären Professionalisierung sowie dem jeweils gewählten Hauptfach (78 LP), und den beiden Nebenfächern (Nebenfach 1: 42 LP, Nebenfach 2: 42 LP) im jeweiligen Kern.

Zur Auswahl stehen folgende Möglichkeiten:

Gemeinsamer Kern:	LP		LP		LP		LP	
„Interdisziplinäre Professionalisierung“	78	Kern A „Mittelmeer-Studien“:						
		Hauptfach		Nebenfach 1		Nebenfach 2		
		a)	Romanistik	78	Arabistik	42	Politik-wissenschaft	42
		b)	Arabistik	78	Romanistik	42	Politik-wissenschaft	42
		Kern B „Orient-Antike-Studien“:						
		Hauptfach		Nebenfach 1		Nebenfach 2		
		a)	Gräzistik	78	Semitistik/Arabistik	42	Philosophie	42
		b)	Semitistik/Arabistik	78	Gräzistik	42	Philosophie	42
		Kern C „Iran-Amerika-Studien“:						
		Hauptfach		Nebenfach 1		Nebenfach 2		
		a)	Iranistik	78	Nordamerikastudien	42	Politik- u. Sozialwissen.	42
		b)	Nordamerikastudien	78	Iranistik	42	Politik- u. Sozialwissen.	42
		c)	Iranistik	78	Nordamerikastudien	42	Volkswirtschaftslehre	42
		d)	Nordamerikastudien	78	Iranistik	42	Volkswirtschaftslehre	42
		Kern D „Amerika-Antike-Studien“:						
		Hauptfach		Nebenfach 1		Nebenfach 2		
		a)	Nordamerikastudien	78	Gräzistik	42	Volkswirtschaftslehre	42
		b)	Gräzistik	78	Nordamerikastudien	42	Volkswirtschaftslehre	42

Die Studierenden sind verpflichtet vor Aufnahme des Studiums bis spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsbeginn ihren gewählten Kern sowie das Hauptfach dem Prüfungsbüro des Fachbereichs 10 schriftlich bekannt zu geben. Ein Wechsel des Kerns ist nicht möglich. Ein Wechsel des Hauptfaches kann spätestens bis zum Ende des ersten Studienjahres erfolgen, wenn ausschließlich Module absolviert worden sind, die in Haupt- und Nebenfach vorgesehen sind.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

Interdisziplinäre Professionalisierung	<i>Pflicht [PF] Wahlpfl.[WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Praxismodule		24	
Berufsorientierung 1	PF	6	
Berufsorientierung 2	PF	6	
Praktikum	PF	12	
Profilmodule		42	
Study Skills 1: Wissenschaftliches Denken und Arbeiten	PF	6	
Study Skills 2: Digital Humanities	PF	6	
Study Skills 3: Gesprächsführung und Konfliktkommunikation	PF	6	
Interloquium I: Einführung in interdisziplinäres Arbeiten	PF	6	
Interloquium II: Lernforschungsprojekt	PF	6	
Interloquium III: Mentoring und Organisation	PF	6	
Interloquium IV: Forschungskolloquium	PF	6	
Abschlussmodul		12	
Bachelorarbeit	PF	12	

Hauptfach Romanistik	<i>Pflicht [PF] Wahlpfl. [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Einführung in die romanistische Literaturwissenschaft (RL1) *)	WP	12	Bei Wahl des Hauptfachs sind diese Module verpflichtend zu absolvieren.
Literaturwissenschaftliche Vertiefung Romanistik (RL2) *)	WP	6	
Literatur- und kulturwissenschaftliche Vertiefung Romanistik (RL3) *)	WP	12	
Romanistische Komparatistik (ProfilLW-RomKomp) *)	WP	6	
Profil: Kulturwissenschaftliche Praxis (ProfilLW-Kult) *)	WP	6	
Compétences communicatives de base I (Niveau A1) (Spra-F-A1) *)	WP	6	36 LP aus 108 LP
Compétences communicatives de base II (Niveau A2) (Spra-F-A2) *)	WP	6	
Compétences communicatives intermédiaires (Niveau B1) (Spra-F1) *)	WP	6	
Compétences communicatives avancées (Niveau B2) (Spra-F2) *)	WP	6	
Perfectionnement des compétences communicatives (Niveau C1) (Spra-F3) *)	WP	6	
Langue et culture (Niveau C1) (Spra-F4) *)	WP	6	
Competenze comunicative di base I (Niveau A1) (Spra-I-A1) *)	WP	6	
Competenze comunicative di base II (Niveau A2) (Spra-I-A2) *)	WP	6	
Sviluppo delle competenze comunicative di base (Niveau B1) (Spra-I1) *)	WP	6	
Approfondimento delle competenze comunicative (Niveau B2) (Spra-I2) *)	WP	6	
Consolidamento delle competenze comunicative (Niveau C1) (Spra-I3) *)	WP	6	
Lingua e cultura (Niveau C1) (Spra-I4) *)	WP	6	
Competencia comunicativa básica I (Niveau A1) (Spra-S-A1) *)	WP	6	
Competencia comunicativa básica II (Niveau A2) (Spra-S-A2) *)	WP	6	
Fundamentos de la competencia comunicativa (Niveau B1) (Spra-S1) *)	WP	6	
Desarrollo de la competencia comunicativa (Niveau B2) (Spra-S2) *)	WP	6	
Consolidación de la competencia comunicativa (Niveau	WP	6	

C1) (Spra-S3) *) Lengua y cultura (Niveau C1) (Spra-S4) *)	WP	6	
---	----	---	--

Nebenfach Romanistik	<i>Pflicht [PF] Wahlpfl. [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Einführung in die romanistische Literaturwissenschaft (RL1) *)	WP	12	Bei Wahl des Nebenfachs sind diese Module verpflichtend zu absolvieren.
Literaturwissenschaftliche Vertiefung Romanistik (RL2) *)	WP	6	
Compétences communicatives de base I (Niveau A1) (Spra-F-A1) *)	WP	6	24 LP aus 72 LP
Compétences communicatives de base II (Niveau A2) (Spra-F-A2) *)	WP	6	
Compétences communicatives intermédiaires (Niveau B1) (Spra-F1) *)	WP	6	
Compétences communicatives avancées (Niveau B2) (Spra-F2) *)	WP	6	
Competenze comunicative di base I (Niveau A1) (Spra-I-A1) *)	WP	6	
Competenze comunicative di base II (Niveau A2) (Spra-I-A2) *)	WP	6	
Sviluppo delle competenze comunicative di base (Niveau B1) (Spra-I1) *)	WP	6	
Approfondimento delle competenze comunicative (Niveau B2) (Spra-I2) *)	WP	6	
Competencia comunicativa básica I (Niveau A1) (Spra-S-A1) *)	WP	6	
Competencia comunicativa básica II (Niveau A2) (Spra-S-A2) *)	WP	6	
Fundamentos de la competencia comunicativa (Niveau B1) (Spra-S1) *)	WP	6	
Desarrollo de la competencia comunicativa (Niveau B2) (Spra-S2) *)	WP	6	

Hauptfach Arabistik	<i>Pflicht [PF] Wahlpfl. [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Arabisch 1 *)	WP	9	Bei Wahl des Hauptfachs sind diese Module verpflichtend zu absolvieren.
Arabisch 2 *)	WP	9	
Arabisch 3 *)	WP	9	
Arabisch 4 *)	WP	9	
Arabisch 5 *)	WP	6	
Arabisch 6 *)	WP	6	
Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Ostens *)	WP	6	
Literatur, Kultur und Sprachen des Nahen und Mittleren Ostens *)	WP	12	
Arabische Literatur, Kultur und Gesellschaft *)	WP	12	

Nebenfach Arabistik	<i>Pflicht [PF] Wahlpfl. [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Arabisch 1 *)	WP	9	Bei Wahl des Nebenfachs sind diese Module verpflichtend zu absolvieren.
Arabisch 2 *)	WP	9	
Arabisch 3 *)	WP	9	
Arabisch 4 *)	WP	9	
Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Ostens *)	WP	6	

Nebenfach Politikwissenschaft	<i>Pflicht [PF] Wahlpfl. [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens *)	WP	6	Bei Wahl des Nebenfachs sind diese Module verpflichtend zu absolvieren.
Einführung in die politische Theorie und in das Verhältnis von Politik und Geschlecht (MEM 2)	WP	6	
Politik, Gesellschaft, Ökonomie *)	WP	12	
Aktuelle Themen politikwissenschaftlicher Nahostforschung *)	WP	12	
Einführung in den Vergleich politischer Systeme und in die internationalen Beziehungen (MEM 4) *)	WP	6	6 LP aus 12 LP
Einführung in den Vergleich politischer Systeme und in die politische Ökonomie (MEM 5) *)	WP	6	

Hauptfach Gräzistik mit Graecum	<i>Pflicht [PF] Wahlpfl. [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Grundlagen der klassischen Philologie I (LaG1) *)	WP	6	Bei Wahl des Hauptfachs sind diese Module verpflichtend zu absolvieren.
Sprachen & Literaturen: Grundlagen antiker Literatur I *)	WP	6	
Sprachen & Literaturen: Grundlagen antiker Literatur II *)	WP	6	
Einführung in die Philologie *)	WP	6	
Sprache: Griechische Syntax und Stilistik I *)	WP	6	
Sprache: Griechische Syntax und Stilistik II *)	WP	12	
Sprachen & Literaturen: Griechische Literatur I *)	WP	12	
Sprachen & Literaturen: Griechische Literatur II *)	WP	6	
Methode & Anwendung: Themen der Klassischen Philologie *)	WP	6	
Antike Literatur im Überblick *)	WP	6	
Klassisch-Philologische Forschung *)			

Hauptfach Gräzistik ohne Graecum	<i>Pflicht [PF] Wahlpfl. [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Sprache: Einführung in das Griechische *)	WP	18	Bei Wahl des Hauptfachs sind diese Module verpflichtend zu absolvieren.
Grundlagen der klassischen Philologie I (LaG1) *)	WP	6	
Einführung in die Philologie *)	WP	6	
Sprachen & Literaturen: Griechische Literatur I *)	WP	12	
Sprachen & Literaturen: Griechische Literatur II *)	WP	12	
Sprache: Griechische Syntax und Stilistik I *)	WP	6	
Sprache: Griechische Syntax und Stilistik II *)	WP	6	
Methode & Anwendung: Themen der Klassischen Philologie *)	WP	6	
Klassisch-Philologische Forschung *)	WP	6	

Nebenfach Gräzistik mit Graecum	<i>Pflicht [PF] Wahlpfl. [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Grundlagen der klassischen Philologie I (LaG1) *)	WP	6	Bei Wahl des Nebenfachs sind diese Module verpflichtend zu absolvieren.
Sprachen & Literaturen: Grundlagen antiker Literatur I *)	WP	6	
Einführung in die Philologie *)	WP	6	
Sprachen & Literaturen: Griechische Literatur I *)	WP	12	
Sprachen & Literaturen: Griechische Literatur II *)	WP	12	

Nebenfach Gräzistik ohne Graecum mit Spracherwerb	<i>Pflicht [PF] Wahlpfl. [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Sprache: Einführung in das Griechische *)	WP	18	Bei Wahl des Nebenfachs sind diese Module verpflichtend zu absolvieren.
Grundlagen der klassischen Philologie I (LaG1) *)	WP	6	
Sprachen & Literaturen: Grundlagen antiker Literatur I *)	WP	6	
Sprachen & Literaturen: Griechische Literatur II *)	WP	12	

Nebenfach Gräzistik ohne Graecum ohne Spracherwerb	<i>Pflicht [PF] Wahlpfl. [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
---	---------------------------------------	------------------------------	--------------------

Einführung in die antike Literatur und Philosophie I *)	WP	6	Bei Wahl des Nebenfachs sind diese Module verpflichtend zu absolvieren.
Einführung in die antike Literatur und Philosophie II *)	WP	6	
Einführung in die Philologie *)	WP	6	
Antike Literatur und Philosophie I *)	WP	12	
Themen der antiken Literatur und Philosophie *)	WP	12	

Hauptfach Semitistik/Arabistik	<i>Pflicht [PF] Wahlpfl. [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Geschichte der vorislamischen und islamischen Welt *)	WP	6	Bei Wahl des Hauptfachs sind diese Module verpflichtend zu absolvieren.
Literatur, Kultur und Sprachen des Nahen und Mittleren Ostens *)	WP	12	
Methode: Semitische Sprachen – Philologie und Sprachwissenschaft *)	WP	12	
Arabisch 1 *)	WP	9	
Arabisch 2 *)	WP	9	
Arabisch 3 *)	WP	9	
Arabisch 4 *)	WP	9	
Arabisch 5 *)	WP	6	
Arabisch 6 *)	WP	6	

Nebenfach Semitistik mit Sprache Altäthiopisch	<i>Pflicht [PF] Wahlpfl. [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Geschichte der vorislamischen und islamischen Welt *)	WP	6	Bei Wahl des Nebenfachs sind diese Module verpflichtend zu absolvieren.
Methode: Semitische Sprachen – Philologie und Sprachwissenschaft *)	WP	12	
Sprache: Altäthiopisch *)	WP	12	
Literatur: Altäthiopisch I *)	WP	12	12 LP aus 24 LP
Literatur: Altäthiopisch II *)	WP	12	

Nebenfach Semitistik mit Sprache Syrisch	<i>Pflicht [PF] Wahlpfl. [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Geschichte der vorislamischen und islamischen Welt *)	WP	6	Bei Wahl des Nebenfachs sind diese Module verpflichtend zu absolvieren.
Methode: Semitische Sprachen – Philologie und Sprachwissenschaft *)	WP	12	
Sprache: Syrisch *)	WP	12	
Literatur: Syrisch I *)	WP	12	12 LP aus 24 LP
Literatur: Syrisch II *)	WP	12	

Nebenfach Philosophie	<i>Pflicht [PF] Wahlpfl. [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Geschichte der Philosophie B 6 *)	WP	6	Bei Wahl des Nebenfachs sind diese Module verpflichtend zu absolvieren.
Praktische Philosophie B 6 *)	WP	6	
Geschichte der Philosophie II *)	WP	12	
Praktische Philosophie II *)	WP	12	
Die Epochen der Philosophie	WP	6	

Hauptfach Nordamerikastudien	<i>Pflicht [PF] Wahlpfl. [WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
North American Literature and Culture I *)	WP	12	Bei Wahl des Hauptfachs sind diese Module verpflichtend zu absolvieren.
North American Literature and Culture II *)	WP	12	
Language in Use I *)	WP	12	
Language, Society, and Culture	WP	12	
North American Studies: Key Concepts	WP	6	
Interdisciplinary Studies: Theory and Application *)	WP	12	

Media Studies *)	WP	12	
------------------	----	----	--

Nebenfach Nordamerikastudien	<i>Pflicht [PF] Wahlpfl.[WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
North American Literature and Culture I *)	WP	12	Bei Wahl des Nebenfachs sind diese Module verpflichtend zu absolvieren.
Language in Use I *)	WP	12	
North American Studies: Key Concepts	WP	6	
Media Studies *)	WP	12	

Hauptfach Iranistik	<i>Pflicht [PF] Wahlpfl.[WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Persisch 1 *)	WP	9	Bei Wahl des Hauptfachs sind diese Module verpflichtend zu absolvieren.
Persisch 2 *)	WP	9	
Geschichte der vorislamischen und islamischen Welt *)	WP	6	
Persisch 3 *)	WP	9	
Persisch 4 *)	WP	9	
Persisch 5 *)	WP	6	
Persische Literatur und Geschichte	WP	12	
Persisch 6 *)	WP	6	
Iranische Kulturen *)	WP	12	

Nebenfach Iranistik	<i>Pflicht [PF] Wahlpfl.[WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Persisch 1 *)	WP	9	Bei Wahl des Nebenfachs sind diese Module verpflichtend zu absolvieren.
Persisch 2 *)	WP	9	
Geschichte der vorislamischen und islamischen Welt *)	WP	6	
Persische Literatur und Geschichte	WP	12	
Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Ostens *)	WP	6	
	WP	6	

Nebenfach Politik- und Sozialwissenschaften	<i>Pflicht [PF] Wahlpfl.[WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Einführung in die politische Theorie und in das Verhältnis von Politik und Geschlecht (MEM 2) *)	WP	6	Bei Wahl des Nebenfachs sind diese Module verpflichtend zu absolvieren.
Einführung in den Vergleich politischer Systeme und in die internationalen Beziehungen (MEM 4) *)	WP	6	
Vergleich politischer Systeme II *)	WP	12	
Internationale Beziehungen II *)	WP	12	
Theorien und Geschichte der Soziologie *)	WP	6	

Nebenfach Volkswirtschaftslehre	<i>Pflicht [PF] Wahlpfl.[WP]</i>	<i>Leistungs- punkte</i>	<i>Erläuterung</i>
Mathematik *)	WP	6	Bei Wahl des Nebenfachs sind diese Module verpflichtend zu absolvieren.
Einführung in die VWL *)	WP	6	
Einführung in die Institutionenökonomie *)	WP	6	
Mikroökonomie I *)	WP	6	
Makroökonomie I *)	WP	6	
Angewandte Institutionenökonomik *)	WP	6	
Seminar Institutionenökonomie a *)	WP	6	

*) als Importmodul gemäß Anlage 3

(3) Das jeweils in einer Kombination gewählte Hauptfach bietet die Möglichkeit, sich in einer fremdsprachlichen Literatur- und Kulturwissenschaft zu spezialisieren. Mit der Wahl dieses Hauptfaches vertiefen Studierende ihre Kenntnisse und können so ein entsprechendes Masterprogramm anschließen.

(4) Für das erste Nebenfach wählen die Studierenden eine der in einer Kombination angebotenen fremdsprachlichen Literatur- und Kulturwissenschaften für ein grundlegendes Studium aus.

(5) Für das zweite Nebenfach wählen die Studierenden aus dem für die jeweilige Kombination vorgesehenen gesellschaftswissenschaftlichen Importangebot aus. Sie lernen Methoden, Theorien und Inhalte der Gesellschaftswissenschaften auf einem grundständigen Niveau kennen.

(6) Im sehr breit angelegten Profildbereich (42 LP) erwerben die Studierenden wesentliche Schlüsselqualifikationen (etwa im wissenschaftlichen Denken und Arbeiten, im Bereich der Digital Humanities und Sprechwissenschaft). Außerdem werden sie im Rahmen jährlich wiederkehrender interdisziplinärer Veranstaltungsformate (Interloquien) dazu angeregt, mit anderen Disziplinen des Bachelorstudiengangs in Diskussion zu treten: sie schärfen somit den Blick für die Disziplinarität der eigenen Fächer und lernen, Fragen, Inhalte und Methoden des Faches auch fachlichen Laien zu vermitteln, etwa in Ausstellungen oder Studierendenkonferenzen. Da es heute mehr denn je wichtig ist, dass Studienabsolventinnen und -absolventen die Fähigkeit besitzen, sich einen reflektierten Zugang zu fachfremden Problemen anzueignen und sich in komplexe Zusammenhänge einarbeiten zu können, stellt dieses Format ein besonderes und wichtiges Merkmal dieses Studiengangs dar. Im Rahmen dieses interdisziplinären Profildbereichs werden die Studierenden von höhersemestrigen Studierenden des Studiengangs mentoriert, mentorieren aber gleichzeitig jüngere Kommilitoninnen und Kommilitonen. Als integrierter Bestandteil des Studiums werden auf diese Weise Softskills sowie Team- und Kommunikationsfähigkeit eingeübt.

(7) Der Bereich der Praxismodule (24 LP) regt die Studierenden schon zu Beginn des Studiums dazu an, ihr eigenes Studium im Hinblick auf berufliche Perspektiven zu reflektieren und stellt auch im weiteren Verlauf immer wieder Bezüge zur Arbeitswelt her.

(8) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in verschiedenen Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(9) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangbezogenen Webseite unter

<https://www.uni-marburg.de/de/fb10/studium/studiengaenge/ba-ilk>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar. Dort ist auch eine Liste des aktuellen Importangebotes des Studiengangs veröffentlicht.

(10) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Interdisziplinäre Literatur- und Kulturstudien“ beträgt 8 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden. Der Zeitpunkt wird in Absprache mit der Studiengangkoordination festgelegt.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikumsmöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung der Fachbereiche sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 9 Strukturvariante des Studiengangs

Der Bachelorstudiengang „Interdisziplinäre Literatur- und Kulturstudien“ hat die Struktur Hauptfach, zwei Nebenfächer und gemeinsame interdisziplinäre Professionalisierung.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des § 10 Allgemeine Bestimmungen.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Interdisziplinäre Literatur- und Kulturstudien“ sind zwei interne Praxismodule gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Es ist ein externes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz nachweisbarem Bemühen (Vorlage von mindestens zehn Absagen) keine Praktikumsstelle finden, vermittelt der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

§ 12 Modulanmeldung

(1) Für Module und Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 9 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen. Die Auswahl wird durch Los getroffen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2 (Prioritätsgruppe 1), und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

Soweit dies in der Modulliste festgelegt ist, besteht für alle oder für bestimmte Veranstaltungen eines Moduls eine Anwesenheitspflicht. Die Anwesenheit in

Lehrveranstaltungen gilt nicht als Studienleistung, es wird ausschließlich die physische Präsenz überprüft. Die regelmäßige Anwesenheit ist in diesem Falle die Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung bzw. für die Vergabe von Leistungspunkten. Die Anwesenheit ist in geeigneter Weise festzustellen. Soweit eine Anwesenheitspflicht vorgesehen ist, beträgt die maximal zulässige Fehlzeit 20 %. Bei darüber hinausgehenden Fehlzeiten kann der Prüfungsausschuss in Härtefällen die Möglichkeit einräumen, dass das Versäumte auf begründeten Antrag zum Beispiel durch Nachholen bestimmter Leistungen kompensiert werden kann. Im Übrigen gilt § 15 Allgemeine Bestimmungen.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des § 17 Allgemeine Bestimmungen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des § 18 Allgemeine Bestimmungen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon-Konvention bei Hochschul- und Studiengangwechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (Informationspflicht).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität

Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 i. V. m. Abs. 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Auflagenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Importliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammengefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen sowie das aktuelle Angebot der Importmodule werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 21 Allgemeine Bestimmungen.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“)
- Hausarbeiten
- Essays
- Bachelorarbeiten

(2) Weitere Prüfungsformen sind

- die Mentorierung von Studierenden im 4. Semester mit Portfolio
- Projekte
- Portfolios
- Ausarbeitungen von Konferenzvorträgen
- Fallanalysen

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen ist jeweils in der Modulliste festgelegt.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß der Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 22 Allgemeine Bestimmungen.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Bachelorarbeit soll in der jeweiligen Sprache des Hauptfaches angefertigt werden; sie kann auf Antrag beim Prüfungsausschuss in Ausnahmefällen auch in deutscher oder in englischer Sprache angefertigt werden.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem mit wissenschaftlichen Methoden aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Hauptfaches behandeln zu können. Die Bachelorarbeit zielt darauf ab, dass die Kandidatin oder der Kandidat grundsätzliche Fähigkeiten zum wissenschaftlichen Arbeiten beherrscht, die Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion nachweist und in der Lage ist, sich selbstständig neue Wissensgebiete zu erschließen und diese

intellektuell zu verarbeiten. Die Arbeit wird im Hauptfach geschrieben, soll jedoch zeigen, dass die Kandidatin oder der Kandidat interdisziplinäre Bezüge zu den beiden anderen Fächern der gewählten Kombination und der interdisziplinären Professionalisierung herstellen kann. Der Arbeitsumfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass Module im Umfang von mindestens 180 LP erfolgreich absolviert wurden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Zweitgutachterin bzw. der Zweitgutachter kann aus einem der beiden Nebenfächer gewählt werden. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung der Bachelorarbeit zur Verfügung gestellt wird, beträgt drei Monate. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw.

der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens vier Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Veranstaltungsverantwortlichen bzw. der Prüferin oder dem Prüfer mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf

schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

(4) Ein Teilzeitstudium ist nicht möglich.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module des Bereichs Profilmodule und Praxismodule werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Punkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 28 Allgemeine Bestimmungen.

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können zweimal wiederholt werden.

(3) Ein einmaliger Wechsel eines endgültig nicht bestandenen Wahlpflichtmoduls ist zulässig.

(4) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Bachelorarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichene Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist, es sei denn, es handelt sich um eine Prüfung in einem Modul gemäß § 30 Abs. 3;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des § 32 Allgemeine Bestimmungen.

§ 33 Zeugnis

(1) Im Bachelorzeugnis wird der gewählte Kern als Studienschwerpunkt gemäß § 6 Abs. 1 ausgewiesen.

(2) Die Studienbereiche gemäß § 6 werden im Zeugnis mit der Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen in Punkten und als numerische Note ausgewiesen.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 33 Allgemeine Bestimmungen.

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des § 34 Allgemeine Bestimmungen.

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des § 35 Allgemeine Bestimmungen.

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des § 36 Allgemeine Bestimmungen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des § 37 Allgemeine Bestimmungen.

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2019/20 aufnehmen.

Marburg, den 15.03.2019

gez.

Prof. Dr. Carmen Birkle
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

<p>In Kraft getreten am: 22.03.2019</p>
--

Anlage 1: Studienverlaufspläne

Musterstudienverlaufsplan B.A. Interdisziplinäre Literatur- und Kulturstudien

Bitte beachten: Sofern nicht anders angegeben beinhaltet jedes Modul 6 LP

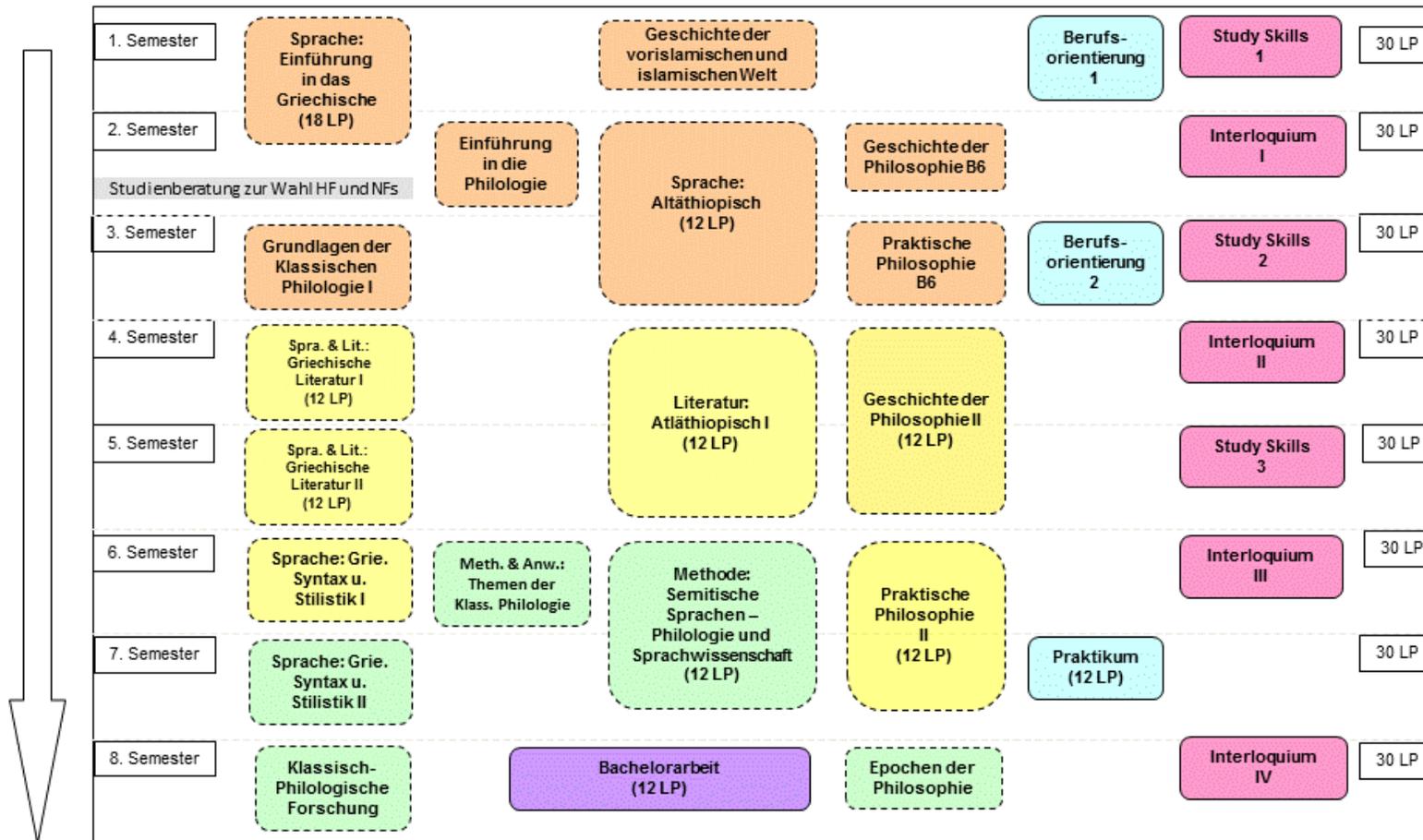
1. Semester	Basis 1 – Fach 1	Basis 1 – Fach 2	Basis 1 – Fach 3	Berufsorientierung 1	Study Skills 1	30 LP
2. Semester	Basis 2 – Fach 1	Basis 2 – Fach 2	Basis 2 – Fach 3		Interloquium I	30 LP
	Basis 3 – Fach 1	Studienberatung zur Wahl HF und NFs				
3. Semester	Basis 4 – Fach 1	Basis 3 – Fach 2	Basis 3 – Fach 3	Berufsorientierung 2	Study Skills 2	30 LP
4. Semester	Aufbau 1 – Fach 1	Aufbau 1 – Fach 2	Aufbau 1 – Fach 3		Interloquium II	30 LP
	Aufbau 2 – Fach 1					
5. Semester	Aufbau 3 – Fach 1	Aufbau 2 – Fach 2	Aufbau 2 – Fach 3		Study Skills 3	30 LP
	Aufbau 4 – Fach 1					
6. Semester	Vertiefung 1 – Fach 1	Vertiefung 1 – Fach 2	Vertiefung 1 – Fach 3		Interloquium III	30 LP
	Vertiefung 2 – Fach 1					
7. Semester	Vertiefung 3 – Fach 1	Vertiefung 2 – Fach 2	Vertiefung 2 – Fach 3	Praktikum (12 LP)		30 LP
8. Semester	Vertiefung 4 – Fach 1	Bachelorarbeit (12 LP)			Interloquium IV	30 LP
	Vertiefung 5 – Fach 1					

Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

Musterstudienverlaufsplan B.A. Interdisziplinäre Literatur- und Kulturstudien, Kern B (Variante HF Gräzistik)

Bitte beachten: Sofern nicht anders angegeben beinhaltet jedes Modul 6 LP

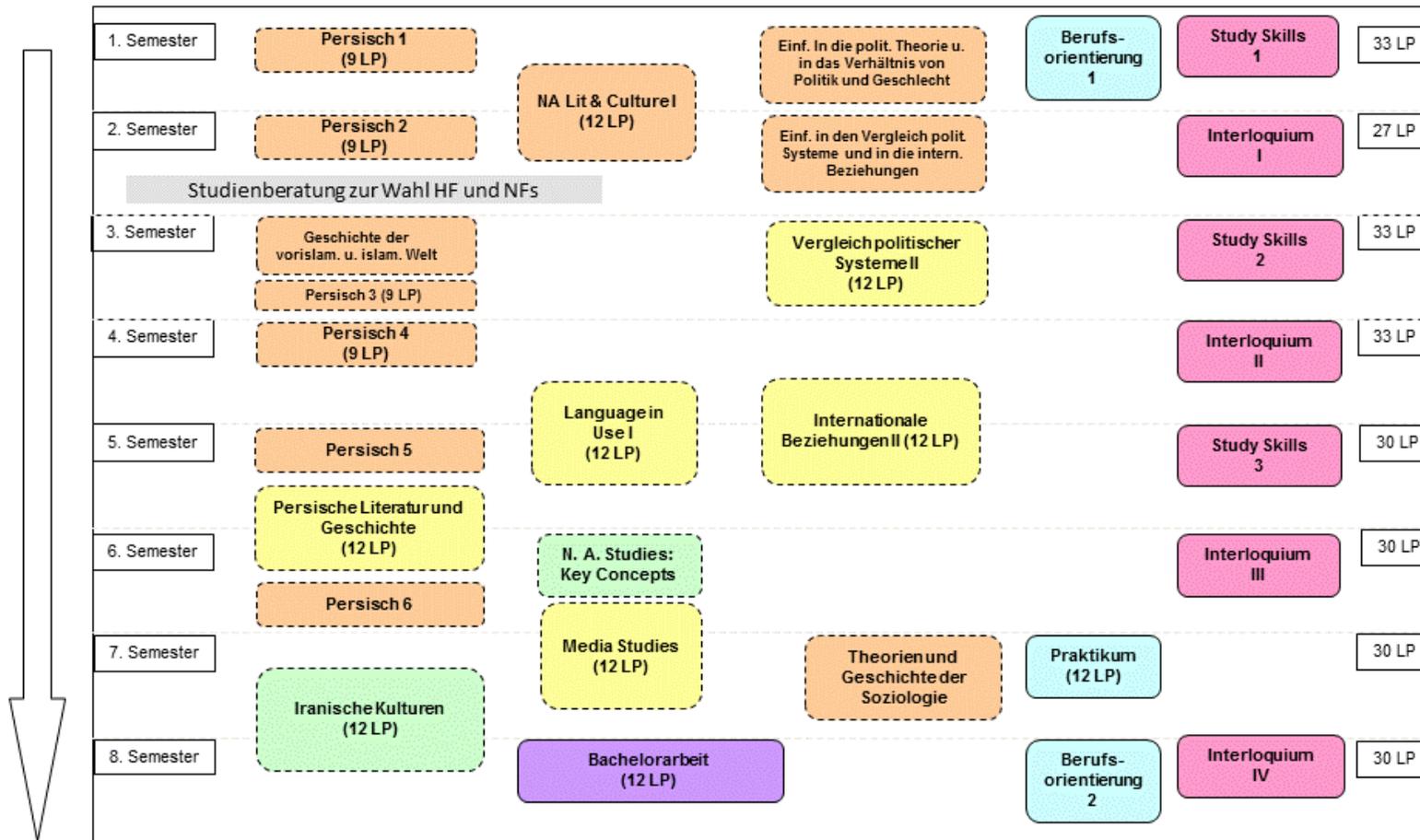


Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

Musterstudienverlaufsplan B.A. Interdisziplinäre Literatur- und Kulturstudien, Kern C (Variante HF Iranistik)

Bitte beachten: Sofern nicht anders angegeben beinhaltet jedes Modul 6 LP



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

Musterstudienverlaufsplan B.A. Interdisziplinäre Literatur- und Kulturstudien, Kern D (Variante HF Nordamerikastudien)

Bitte beachten: Sofern nicht anders angegeben beinhaltet jedes Modul 6 LP

1. Semester		Mathematik	Einführung in die antike Literatur und Philosophie I	Berufsorientierung 1	Study Skills 1	30 LP
2. Semester	North American Lit. & Cult. I (12 LP)	Einführung in die VWL	Einführung in die antike Literatur und Philosophie II		Interloquium I	30 LP
3. Semester	North American Lit. & Cult. II (12 LP)	Studienberatung zur Wahl HF und NFs		Berufsorientierung 2	Study Skills 2	30 LP
4. Semester	Language in Use I (12 LP)	Einf. in die Institutionenökonomie	Einführung in die Philologie		Interloquium II	30 LP
5. Semester	Language, Society, & Culture (12 LP)	Mikroökonomie I	Antike Literatur und Philosophie II (12 LP)		Study Skills 3	30 LP
6. Semester	N. Am. Studies: Key Concepts	Makroökonomie I			Interloquium III	30 LP
7. Semester	Interdisciplinary Studies: Theory and Application (12 LP)	Angewandte Institutionenökonomik	Themen der antiken Literatur und Philologie (12 LP)	Praktikum (12 LP)		30 LP
8. Semester	Media Studies (12 LP)	Seminar Institutionenökonomie a	Bachelorarbeit (12 LP)		Interloquium IV	30 LP

Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

Anlage 2: Modulliste

Interdisziplinäre Professionalisierung

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungs-grad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Berufsorientierung 1 <i>Job Market Orientation 1</i>	6	PF	Praxis-modul	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kennenlernen verschiedener Berufsfelder ➤ Erste Kontakte zur Berufswelt ➤ Erkennen möglicher Berufs-optionen ➤ Erkennen und Reflektieren eigener Kompetenzen ➤ Sie reflektieren in welcher Weise die Inhalte des Studienganges für eine spätere berufliche Karriere hilfreich sein und zur eigenen Professionalisierung beitragen können. 	keine	Anwesenheitspflicht Prüfungsleistung: Portfolio Unbenotetes Modul
Berufsorientierung 2 <i>Job Market Orientation 2</i>	6	PF	Praxis-modul	<p>Durch Teilnahme an Veranstaltungen zur Berufsorientierung durch andere Anbieterinnen und Anbieter sollen Studierende</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ sich eigenständig in Berufsfeldern verorten ➤ bereits vorhandene Kontakte ausbauen und weiterführen ➤ Verantwortung in einem Team übernehmen und gemeinsam Projekte erarbeiten 	Berufsorientierung 1	Anwesenheitspflicht Prüfungsleistung: Portfolio Unbenotetes Modul
Praktikum <i>Internship</i>	12	PF	Praxis-modul	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Ausbau vorhandener Kontakte durch eigene Praxiserfahrung ➤ Ausbau, Einordnung und Reflexion persönlicher Berufserfahrungen ➤ Herstellung von Verbindungen zwischen Studiengang und Berufswelt ➤ Erarbeitung eines Verständ-nisses für Service Learning ➤ Vorbereitung für die Berufswelt 	keine	Prüfungsleistung: Praktikumsbericht (5.000 Wörter) Teilnahmebescheinigung des Praktikumsanbieters Unbenotetes Modul
Study Skills 1: Wissenschaftliches Denken und Arbeiten <i>Study Skills 1: Introduction to Critical Thinking and Scientific Methods</i>	6	PF	Profilmodul	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kritisches Bewusstsein für Sprache entwickeln ➤ Erkennen vielfältiger Bedeutungen von Sprache ➤ Erlernen von Grundfähigkeiten im wissenschaftlichen Denken und Arbeiten, bei der Selbstorganisation und im interdisziplinären Arbeiten ➤ Fähigkeit zur Planung, Organisation, Durchführung und Reflexion von Forschungsprozessen 	keine	Prüfungsleistung: Portfolio Unbenotetes Modul
Study Skills 2: Digital Humanities <i>Study Skills 2: Digital Humanities</i>	6	PF	Profilmodul	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Die Studierenden sind vertraut mit den Methoden moderner Lehr- und Lerntechnologien der digitalen Geisteswissenschaften ➤ Sie sind vertraut mit der Anwendung dieser Technologien durch kleinere Lernprojekte 	keine	Studienleistungen: 3 Übungsaufgaben (ca. 6 Std.) Prüfungsleistung: Projekt Unbenotetes Modul

<p>Study Skills 3: Gesprächsführung und Konfliktkommunikation</p> <p><i>Study Skills 3: Professional Conversation and Conflict Communication</i></p>	6	PF	Profilmodul	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Durchführung von Adressatinnen- und Adressaten- sowie situationsadäquater Gesprächsführung ➤ Einblicke in die Kommunikation in Konfliktsituationen 	keine	<p>Studienleistung: Referat (20 Min.) oder Übungsaufgabe (ca. 2 Std.)</p> <p>Prüfungsleistung: Hausarbeit (4.000-5.000 Wörter) oder Portfolio oder Fallanalyse</p> <p>Unbenotetes Modul</p>
<p>Interloquium I: Einführung in interdisziplinäres Arbeiten</p> <p><i>Interloquium I: Introduction to Interdisciplinarity</i></p>	6	PF	Profilmodul	<ul style="list-style-type: none"> ➤ die jeweiligen eigenen Herangehensweisen verschiedener Disziplinen zu erkennen, anzuwenden und zu reflektieren ➤ Gemeinsamkeiten und Unterschiede verschiedener Disziplinen im Hinblick auf Inhalte und Methoden zu erkennen und zu reflektieren ➤ einzuschätzen, welchen Beitrag die jeweilige Disziplin zu akademischen und gesellschaftlichen Diskursen leisten kann ➤ Vorteile, Möglichkeiten und Grenzen interdisziplinärer Ansätze zu erkennen und reflektieren 	keine	<p>Anwesenheitspflicht</p> <p>Prüfungsleistung: Portfolio</p> <p>Unbenotetes Modul</p>
<p>Interloquium II: Lernforschungsprojekt</p> <p><i>Interloquium II: Research Project</i></p>	6	PF	Profilmodul	<ul style="list-style-type: none"> ➤ die jeweiligen eigenen Herangehensweisen verschiedener Disziplinen zu erkennen, anzuwenden und zu reflektieren ➤ Gemeinsamkeiten und Unterschiede verschiedener Disziplinen im Hinblick auf Inhalte und Methoden zu erkennen und zu reflektieren ➤ einzuschätzen, welchen Beitrag die jeweilige Disziplin zu akademischen und gesellschaftlichen Diskursen leisten kann ➤ Vorteile, Möglichkeiten und Grenzen interdisziplinärer Ansätze erkennen und reflektieren ➤ wissenschaftliche Inhalte mithilfe eines interdisziplinären Produkts einer (nicht-)akademischen Öffentlichkeit adressatenadäquat zu kommunizieren ➤ eigene kleine Forschungsprojekte zu planen, durchzuführen und zu reflektieren ➤ Vor- und Nachteile unterschiedlicher Präsentationsprodukte einzuschätzen und zu reflektieren 	Interloquium I	<p>Anwesenheitspflicht</p> <p>Prüfungsleistung: Projekt</p> <p>Unbenotetes Modul</p>
<p>Interloquium III: Mentoring und Organisation</p> <p><i>Interloquium III: Mentoring</i></p>	6	PF	Profilmodul	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Wissenschaftskommunikation ➤ Organisation und Durchführung von Konferenzen ➤ Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Internet, Social Media) 	Interloquium II	<p>Studienleistung: Beitrag zur Organisation der Konferenz</p> <p>Anwesenheitspflicht</p>

<i>and Organization</i>				<ul style="list-style-type: none"> ➤ Einwerben von Drittmitteln ➤ konferenzbegleitende Dokumentation (analog und digital) ➤ Kenntnisse im Bereich des Mentoring 		<p>Prüfungsleistung: Mentorierung von Studierenden im 4. Semester mit Portfolio</p> <p>Unbenotetes Modul</p>
Interloquium IV: Forschungskolloquium <i>Interloquium IV: Research Colloquium</i>	6	PF	Profilmodul	<ul style="list-style-type: none"> ➤ wissenschaftliche Inhalte im Rahmen eines Vortrags einer (nicht-)akademischen Öffentlichkeit unter Verwendung angemessener technischer Hilfsmittel adressatenadäquat zu kommunizieren ➤ zentrale Fragestellungen und Kerninhalte eines wissenschaftlichen Vortrags in einem Abstract verständlich und werbewirksam darzustellen ➤ die Inhalte des wissenschaftlichen Vortrags als Beitrag zum konferenzbegleitenden Tagungsband in schriftlicher Form adressatenadäquat darzustellen ➤ wissenschaftliche Inhalte in verschiedenen Registern sicher, angemessen und effektiv zu kommunizieren ➤ die Anforderungen sowie die Vor- und Nachteile der Kommunikation in verschiedenen Registern einzuschätzen und zu reflektieren 	Interloquium III	<p>Studienleistungen: 1. Vortrag zur Themenfindung/ Vorbereitung auf die Konferenz im Forschungskolloquium 2. Konferenzvortrag (20 min) mit Abstract (300 Wörter)</p> <p>Anwesenheitspflicht</p> <p>Prüfungsleistung: Ausarbeitung des Konferenzvortrags (4.000 Wörter)</p> <p>Unbenotetes Modul</p>
Bachelorarbeit <i>Bachelor Thesis</i>	12	PF	Abschlussmodul	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Bearbeitung eines wissenschaftlichen Themas in schriftlicher Form ➤ Fähigkeit zur selbstständigen und interdisziplinären wissenschaftlichen Arbeit 	180 LP	<p>Prüfungsleistung: Bachelorarbeit (11.000-12.000 Wörter)</p>

Nordamerikastudien (Haupt- und/oder Nebenfach)

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungs-grad	Niveaustufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Language, Society, and Culture <i>Language, Society, and Culture</i>	12	WP	Aufbau- modul	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Fähigkeit zur selbstständigen Beschreibung und Analyse der englischen Sprache im Rahmen der modernen synchronen englischen Sprachwissenschaft. ➤ Kennen, Verstehen, Einordnen und Bewerten von zentralen Inhalten und Methoden der Soziolinguistik; ➤ Fähigkeit zur Analyse und Beschreibung sprachlicher und diskursiver Strukturen unter soziolinguistischen Gesichtspunkten; ➤ Fähigkeit zur Bewertung der Relevanz sprachlicher 	keine	<p>Prüfungsleistungen: Klausur (90 Min.) 6 LP und Hausarbeit (4.000-5.000 Wörter) im Seminar 6 LP</p>

				Aspekte für die Gesellschaft und für gesellschaftliche Entwicklungen		
North American Studies: Key Concepts <i>North American Studies: Key Concepts</i>	6	WP	Vertiefungs-modul	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Betrachtung von zentralen Phänomenen und Konzepten der nordamerikanischen Gesellschaften aus historischer Perspektive und Erkennung von deren Gegenwartsbezug ➤ selbstständiges Forschen, eigene forschungsrelevante Fragen und Gedanken formulieren und wissenschaftlich formal und inhaltlich in ansprechender und reflektierender Form präsentieren ➤ Lerngruppe als Forschungs-gruppe und als Team ➤ Interpretations- und Forschungsansätze unter Heranziehung relevanter Theorien erarbeiten 	keine	Studienleistung: Präsentation Prüfungsleistung: Portfolio

Philosophie (Nebenfach)

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungs-grad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Die Epochen der Philosophie <i>Eras of Philosophy</i>	6	WP	Vertiefungs-modul	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Vertiefte Kenntnis unterschiedlicher Fragen ausgewählter Epochen der Philosophie ➤ Vermittlung von ersten auf eine eigenständige Forschungsperspektive abzielenden Zugängen zu speziellen philosophischen Fragestellungen aus allen Bereichen des Faches v.a. in ihrem historischen Kontext, die der Vorbereitung und Begleitung der Arbeit zum Abschlussmodul dienlich sein können 	Erfolgreicher Abschluss der Basismodule und mindestens eines der Aufbaumodule	Prüfungsleistung: Hausarbeit (3.000-4.000 Wörter) <i>oder</i> Prüfungsteilleistungen: zwei Essays (je, 3 LP; je 1.500-2.000 Wörter)

Iranistik (Haupt- und Nebenfach)

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungs-grad	Niveau-stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
Persische Literatur und Geschichte <i>Persian Literature and History</i>	12	WP	Aufbau-modul	<ul style="list-style-type: none"> ➤ Kenntnis verschiedener literarischer, kultureller und künstlerischer Ausdrucksformen im persophonen Raum; Fähigkeit Bezüge zwischen klassischen und modernen Formen kultureller Produktion herzustellen ➤ Verständnis von historischen Prozessen im persophonen Raum; selbstständiger Umgang mit Quellen und Originalzeugnissen; Fähigkeit gegenwärtige und aktuelle Fragestellungen historisch einzuordnen 	keine	2 Studienleistungen: Referat und/oder Essay (2.000 Wörter) Prüfungsleistung: Hausarbeit (4.000-5.000 Wörter)

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Der Import erfolgt aus den jeweils aktuellen Prüfungsordnungen der anbietenden Lehreinheiten. Für diese Module gelten gemäß § 14 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende PO lag über folgende Module eine Vereinbarung vor:

verwendbar für	Hauptfach Romanistik	
Angebot aus der Lehreinheit	Modultitel	LP
B.A. Europäische Literaturen	Einführung in die romanistische Literaturwissenschaft (RL1)	12
	Literaturwissenschaftliche Vertiefung Romanistik (RL2)	6
	Literatur- und kulturwissenschaftliche Vertiefung Romanistik (RL3)	12
B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur	Romanistische Komparatistik (ProfilLW-RomKomp)	6
	Profil: Kulturwissenschaftliche Praxis (ProfilLW-Kult)	6
	Compétences communicatives de base I (Niveau A1) (Spra-F-A1)	6
	Compétences communicatives de base II (Niveau A2) (Spra-F-A2)	6
	Compétences communicatives intermédiaires (Niveau B1) (Spra-F1)	6
	Compétences communicatives avancées (Niveau B2) (Spra-F2)	6
	Perfectionnement des compétences communicatives (Niveau C1) (Spra-F3)	6
	Langue et culture (Niveau C1) (Spra-F4)	6
	Competenze comunicative di base I (Niveau A1) (Spra-I-A1)	6
	Competenze comunicative di base II (Niveau A2) (Spra-I-A2)	6
	Sviluppo delle competenze comunicative di base (Niveau B1) (Spra-I1)	6

	Approfondimento delle competenze comunicative (Niveau B2) (Spra-I2)	6
	Consolidamento delle competenze comunicative (Niveau C1) (Spra-I3)	6
	Lingua e cultura (Niveau C1) (Spra-I4)	6
	Competencia comunicativa básica I (Niveau A1) (Spra-S-A1)	6
	Competencia comunicativa básica II (Niveau A2) (Spra-S-A2)	6
	Fundamentos de la competencia comunicativa (Niveau B1) (Spra-S1)	6
	Desarrollo de la competencia comunicativa (Niveau B2) (Spra-S2)	6
	Consolidación de la competencia comunicativa (Niveau C1) (Spra-S3)	6
	Lengua y cultura (Niveau C1) (Spra-S4)	6

verwendbar für	Nebenfach Romanistik	
Angebot aus der Lehreinheit	Modultitel	LP
B.A. Europäische Literaturen	Einführung in die romanistische Literaturwissenschaft (RL1)	12
	Literaturwissenschaftliche Vertiefung Romanistik (RL2)	6
B.A. Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur	Compétences communicatives de base I (Niveau A1) (Spra-F-A1)	6
	Compétences communicatives de base II (Niveau A2) (Spra-F-A2)	6
	Compétences communicatives intermédiaires (Niveau B1) (Spra-F1)	6
	Compétences communicatives avancées (Niveau B2) (Spra-F2)	6
	Competenze comunicative di base I (Niveau A1) (Spra-I-A1)	6
	Competenze comunicative di base II (Niveau A2) (Spra-I-A2)	6
	Sviluppo delle competenze comunicative di base (Niveau B1) (Spra-I1)	6
	Approfondimento delle competenze comunicative (Niveau B2) (Spra-I2)	6
	Competencia comunicativa básica I (Niveau A1) (Spra-S-A1)	6
	Competencia comunicativa básica II (Niveau A2) (Spra-S-A2)	6
	Fundamentos de la competencia comunicativa (Niveau B1) (Spra-S1)	6
	Desarrollo de la competencia comunicativa (Niveau B2) (Spra-S2)	6

verwendbar für	Hauptfach/Nebenfach Arabistik	
Angebot aus der Lehreinheit	Modultitel	LP
B.A. Nah- und Mitteloststudien	Arabisch 1	9
	Arabisch 2	9
	Arabisch 3	9
	Arabisch 4	9
	Arabisch 5	6
	Arabisch 6	6

	Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Ostens	6
	Literatur, Kultur und Sprachen des Nahen und Mittleren Ostens	12
	Arabische Literatur, Kultur und Gesellschaft	12

verwendbar für	Nebenfach Politikwissenschaft	
Angebot aus der Lehreinheit	Modultitel	LP
B.A. Nah- und Mitteloststudien	Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens	6
	Politik, Gesellschaft, Ökonomie	12
	Aktuelle Themen politikwissenschaftlicher Nahostforschung	12
B.A. Politikwissenschaft	Einführung in die politische Theorie und in das Verhältnis von Politik und Geschlecht (MEM 2)	6
	Einführung in den Vergleich politischer Systeme und in die internationalen Beziehungen (MEM 4)	6
	Einführung in den Vergleich politischer Systeme und in die politische Ökonomie (MEM 5)	6

verwendbar für	Hauptfach/Nebenfach Gräzistik	
Angebot aus der Lehreinheit	Modultitel	LP
StPO L3 (Lehramt Griechisch)	Grundlagen der Klassischen Philologie I (LaG1)	6
B.A. Historische Text-, Literatur- und Kulturwissenschaften	Sprachen & Literaturen: Grundlagen antiker Literatur I	6
	Sprachen & Literaturen: Grundlagen antiker Literatur II	6
	Sprache: Griechische Syntax und Stilistik I	6
	Sprache: Griechische Syntax und Stilistik II	6
	Sprachen & Literaturen: Griechische Literatur I	12
	Sprachen & Literaturen: Griechische Literatur II	12
	Methode & Anwendung: Themen der Klassischen Philologie	6
	Sprache: Einführung in das Griechische	18
B.A. Europäische Literaturen	Einführung in die Philologie	6
	Einführung in die antike Literatur und Philosophie I	6
	Einführung in die antike Literatur und Philosophie II	6
	Antike Literatur und Philosophie I	12
	Themen der antiken Literatur und Philosophie	12
M.A. Klassische Philologie	Antike Literatur im Überblick	6
	Klassisch-Philologische Forschung	6

verwendbar für	Hauptfach Semitistik/Arabistik	
Angebot aus der Lehreinheit	Modultitel	LP
B.A. Nah- und Mitteloststudien	Geschichte der vorislamischen und islamischen Welt	6

	Literatur, Kultur und Sprachen des Nahen und Mittleren Ostens	12
	Arabisch 1	9
	Arabisch 2	9
	Arabisch 3	9
	Arabisch 4	9
	Arabisch 5	6
	Arabisch 6	6
B.A. Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften	Methode: Semitische Sprachen – Philologie und Sprachwissenschaft	12

verwendbar für	Nebenfach Semitistik mit Sprache Altäthiopisch/Syrisch	
Angebot aus der Lehreinheit	Modultitel	LP
B.A. Nah- und Mitteloststudien	Geschichte der vorislamischen und islamischen Welt	6
B.A. Historische Sprach-, Literatur- und Kulturwissenschaften	Methode: Semitische Sprachen – Philologie und Sprachwissenschaft	12
	Sprache: Altäthiopisch	12
	Literatur: Altäthiopisch I	12
	Literatur: Altäthiopisch II	12
	Sprache: Syrisch	12
	Literatur: Syrisch I	12
	Literatur: Syrisch II	12

verwendbar für	Nebenfach Philosophie	
Angebot aus der Lehreinheit	Modultitel	LP
B.A. Philosophie	Geschichte der Philosophie B 6	6
	Praktische Philosophie B 6	6
	Geschichte der Philosophie II	12
	Praktische Philosophie II	12

verwendbar für	Hauptfach Nordamerikastudien	
Angebot aus der Lehreinheit	Modultitel	LP
B.A. Anglophone Studies	North American Literature and Culture I	12
	North American Literature and Culture II	12
	Language in Use I	12
M.A. North American Studies	Interdisciplinary Studies: Theory and Application	12
	Media Studies	12

verwendbar für	Nebenfach Nordamerikastudien	
Angebot aus der Lehreinheit	Modultitel	LP
B.A. Anglophone Studies	North American Literature and Culture I	12
	Language in Use I	12
M.A. North American Studies	Media Studies	12

verwendbar für	Hauptfach/Nebenfach Iranistik	
Angebot aus der Lehreinheit	Modultitel	LP
B.A. Nah- und Mitteloststudien	Persisch 1	9
	Persisch 2	9
	Persisch 3	9
	Persisch 4	9
	Persisch 5	6
	Persisch 6	6
	Geschichte der vorislamischen und islamischen Welt	6
	Iranische Kulturen	12
	Sprachen, Kulturen und Religionen des Nahen und Mittleren Ostens	6

verwendbar für	Nebenfach Politik- und Sozialwissenschaften	
Angebot aus der Lehreinheit	Modultitel	LP
B.A. Politikwissenschaft	Einführung in die politische Theorie und in das Verhältnis von Politik und Geschlecht (MEM 2)	6
	Einführung in den Vergleich politischer Systeme und in die internationalen Beziehungen (MEM 4)	6
	Vergleich politischer Systeme II	12
	Internationale Beziehungen II	12
B.A. Soziologie	Theorien und Geschichte der Soziologie	6

verwendbar für	Nebenfach Volkswirtschaftslehre	
Angebot aus der Lehreinheit	Modultitel	LP
B.Sc. Volkswirtschaftslehre	Einführung in die VWL	6
	Einführung in die Institutionenökonomie	6
	Mikroökonomie I	6
	Makroökonomie I	6
	Angewandte Institutionenökonomik	6
	Seminar Institutionenökonomie a	6
B.Sc. Betriebswirtschaftslehre	Mathematik	6

Anlage 4: Exportmodulliste

(1) Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP
Berufsorientierung 1 <i>Job Market Orientation 1</i>	6
Berufsorientierung 2 <i>Job Market Orientation 2</i>	6
Study Skills 1: Wissenschaftliches Denken und Arbeiten <i>Study Skills 1: Introduction to Critical Thinking and Scientific Methods</i>	6
Study Skills 2: Digital Humanities <i>Study Skills 2: Digital Humanities</i>	6
Study Skills 3: Gesprächsführung und Konfliktkommunikation <i>Study Skills 3: Professional Conversation and Conflict Communication</i>	6

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswebseite (vgl. § 6 (9)) veröffentlicht.